

Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 13/2021 „Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern.“

Erhebung gemäß Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 6/2022

PRÜFER

Isabella Summa

Wolfgang Bauer

PRÜFSTELLE

ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Mai 2024

INHALT

I.	BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ERHEBUNG ZUR UMSETZUNG DES LG NR. 13/2021-----	4
II.	UMFANG UND METHODISCHER ANSATZ -----	5
III.	ORDNUNGSRAHMEN-----	5
IV.	SACHVERHALTSDARSTELLUNG -----	9
V.	BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN -----	16

I. Begründung und Ziel der Erhebung zur Umsetzung des LG Nr. 13/2021¹

Artikel 50 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 aufgenommen.

Die Auswahl des Themas *Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt* erfolgte aufgrund seiner Aktualität und Bedeutung: Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung sowie eine Form der Diskriminierung der Frau dar, die von Gewaltformen auf psychischer, körperlicher oder sexueller Ebene, oder auch auf wirtschaftlicher oder sozialer Ebene, betroffen ist.²

Die statistischen Daten belegen die Aktualität des Themas: 2022 sind in Südtirol 600 Frauen in den vier Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen aufgenommen worden; 2,3% mehr als 2021.³

Investitionen in Maßnahmen zur Gewaltprävention und die Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen sind auch im Landesregierungsprogramm für die Legislaturperiode 2023-2028 ausdrücklich vorgesehen.

Südtirol hatte bereits mit dem Landesgesetz Nr. 10/1989 zur Errichtung des Frauenhausdienstes und der damit einhergehenden Bereitstellung von geschützten Wohneinrichtungen und von Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen eine Vorreiterrolle auf nationaler Ebene eingenommen.

Das Landesgesetz Nr. 13/2021 übernimmt die Inhalte des eben erwähnten Landesgesetzes, legt einen einheitlichen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen fest und verpflichtet das Land, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Südtirol frei von Gewalt gegen Frauen und Kinder wird.

Ziel der Erhebung sind die Analyse der Governance und Koordinierung sowie die Bestandsaufnahme zum aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen, die der Landesgesetzgeber in Hinblick auf ein Leben frei von geschlechtsspezifischer Gewalt zu implementieren vorgibt.

¹ Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr. 13, "Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern".

² In diesem Zusammenhang sei auch die Erhebung der Prüfstelle „Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter von Seiten der Landesverwaltung“ (2020) erwähnt.

³ Landesinstitut für Statistik, astatinfo, 44, September 2023.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt: die Erhebung beinhaltet demnach Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Erhebung wurde gemäß den Leitlinien für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Prüfstelle⁴ auf der Grundlage der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (*Institute of Internal Auditors*) durchgeführt.

Die Analyse der Governance und die Überprüfung der konkreten Umsetzung der Aktionen erfolgten auf der Grundlage der im Landesgesetz Nr. 13/2021 enthaltenen 21 Artikel.

Nach Prüfung der Rechtsgrundlagen auf internationaler, europäischer⁵, nationaler und Landesebene und nach Recherchen in einschlägiger Fachliteratur und themenspezifischen Publikationen und Webseiten wurde ein detaillierter Fragenkatalog ausgearbeitet, der für den Austausch mit den Verantwortlichen des Amtes für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion und des Frauenbüros verwendet wurde. In Ergänzung der anlässlich der Interviews ausgetauschten Informationen haben die Verantwortlichen weitere Begleitdokumentation übermittelt.

III. Ordnungsrahmen

Auf internationaler Ebene

Das Landesgesetz Nr. 13/2021 ist in einen weitreichenden normativen Kontext zur Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen eingebettet.

Sowohl auf Ebene der Vereinten Nationen, der EU als auch im nationalen Kontext wird Gewalt gegen Frauen als schwerwiegendes gesellschaftliches Problem anerkannt.

Die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁶ definiert jede gewaltsame Handlung, die sich geschlechtsspezifisch gegen Frauen richtet und physische, sexuelle oder psychologische Folgen hat, als geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und fordert die Staaten auf, Maßnahmen zum Schutz der Frauen vor Gewalt zu treffen.

Auch die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs), die 2015 von der internationalen Gemeinschaft als Teil der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden, sehen die Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Insbesondere SDG 5 zielt darauf ab, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, indem alle Formen von Diskriminierung, Gewalt und schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen beendet werden. Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Nachhaltigkeitsziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen.

⁴ [Grundsatzdokumente | Südtiroler Landtag \(landtag-bz.org\)](https://www.landtag-bz.org/Grundsatzdokumente)

⁵ Von grundlegender Bedeutung ist die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, sog. Istanbul-Konvention.

⁶ Resolution 48/104, Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993.

Im Juni 2019 hat die Internationale Arbeitsorganisation (Sonderorganisation der Vereinen Nationen ILO) das erste internationale Übereinkommen über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt angenommen, das am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist⁷. Darin verankert ist das Recht auf eine Arbeitswelt, die frei von Gewalt und Belästigung ist. Sie liefert die erste internationale Definition von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung.

Auf europäischer Ebene

Mit dem erwähnten Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁸ („Istanbul-Konvention“) ist im August 2014 das erste rechtsverbindliche Übereinkommen Europas in diesem Bereich in Kraft getreten, das einen umfassenden Rahmen für die Verhütung von Gewalt, den Schutz der Opfer und die Verfolgung der Täter schafft. Hauptziel des Übereinkommens ist die Schaffung eines Europas ohne Gewalt gegen Frauen und ohne häusliche Gewalt.

Die Istanbul-Konvention legt den Grundsatz dar, dass jede Person das Recht hat, sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privaten Bereich unbeschadet jeglicher Gewalt zu leben. Gleichzeitig legt sie fest, dass der spezielle Zweck des Übereinkommens im Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie in der Verhütung, Strafverfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht.

Sie bezeichnet als „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ eine Form von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und erkennt an, dass diese Form von Gewalt tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Vorstellungen der Gesellschaft verwurzelt ist.

Die Definition „häusliche Gewalt“ umfasst alle Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten, familiären Bindungen vorkommen und umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern und die generationsübergreifende Gewalt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird.

Während im Sinne des Übereinkommens nur Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt gegen Frauen werden können, ist es möglich, dass Männer, Frauen und Kinder potenzielle Opfer häuslicher Gewalt sind.

Das Übereinkommen unterstreicht die enge Verbindung zwischen der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.

Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zudem als zentrale Werte der Europäischen Union in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Auch auf EU-Ebene wird die Gleichstellung der Frauen im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Formalrechtlich ist die nachhaltige Entwicklung als eines der langfristigen EU-Ziele in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union definiert. Die EU hat sich uneingeschränkt zur "Agenda 2030" und deren Umsetzung bekannt, die Prävention und Bekämpfung der Gewalt an Frauen im Rahmen des SDG 5 ist somit auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

⁷ Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019, Nr. 190.

⁸ Sammlung der Europarechtsverträge Nr. 210, [Gesamtverzeichnis - Vertragsbüro \(coe.int\)](https://www.coe.int/de/-/media/tk/vertragsburo/Gesamtverzeichnis/Gesamtverzeichnis.pdf)

In der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 hat sich die Europäische Kommission zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt verpflichtet⁹.

Am 1. Juni 2023 ist die Europäische Union der Istanbul-Konvention beigetreten.

Im Mai 2024 wurde die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet, mit der erstmals EU-weite Mindeststandards für die Bestrafung von Gewalt gegen Frauen in allen Mitgliedsländern festgelegt werden.¹⁰

Die Richtlinie stellt unter anderem fest, dass Gewalt an Frauen ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen ist, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht.¹¹

Sie sieht strengere Vorschriften gegen Cybergewalt vor, erweitert die Liste der erschwerenden Umstände für Straftaten, die härtere Strafen nach sich ziehen, und sieht auch erweiterte Berichtserstattungs- und Beweiserhebungspflichten der Mitgliedstaaten vor. Ziel ist eine Harmonisierung der Strafen und Verjährungsfristen für Straftaten, die auf geschlechtsspezifischer Gewalt beruhen und eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der Prävention und Repression derselben. Für die Umsetzung der Bestimmungen haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit.

Auf nationaler Ebene

In der italienischen Verfassung sind sowohl das Verbot der Diskriminierung als auch die Verpflichtung des Staates verankert, Rahmenbedingungen für eine freie Entfaltung der Staatsbürger:innen zu schaffen. Artikel 3 der italienischen Verfassung sieht nämlich vor, dass alle Staatsbürger:innen vor dem Gesetz gleich sind, ohne Unterschiede des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen und der persönlichen und sozialen Verhältnisse. Er legt zudem fest, dass es Aufgabe der Republik ist, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger:innen der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.

Im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, hat Italien im Jahr 2013 (mit Wirkung ab August 2014) die Istanbul-Konvention ratifiziert.

Insbesondere im Bereich des Strafrechts und der Strafprozessordnung wurden daraufhin einschlägige Regelungen erlassen.

Mit Gesetz 119/2013 wurden im italienischen Strafrecht erschwerende Umstände in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt festgelegt und ein nationaler Fonds für die Unterstützung der Frauenhausdienste eingerichtet. Das Gesetz sah auch die Ausarbeitung eines nationalen Strategieplans zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Seither wurden drei nationale Strategiepläne ausgearbeitet (2015-2017, 2017-2020 und 2021-2023).

Von besonderer Bedeutung ist auch das Gesetz Nr. 69/2019, sog. „Codice rosso“, der weitere Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung abändert, und z.B. die Beschleunigung des Verfahrens für bestimmte Straftaten wie häusliche Gewalt oder Stalking

⁹ COM (2020)152 final eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152

¹⁰ COM (2022) 105 final, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0105

¹¹ Siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, [TA \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0105)

vorsieht, ebenso wie die Einführung neuer Straftaten und erschwerender Umstände im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt.

Mit dem Gesetz Nr. 107/2015, wurden die Bildungseinrichtungen verpflichtet, in allen Schulstufen die Gleichstellung der Geschlechter, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Vorbeugung von Diskriminierung als Grundsätze in den Unterricht einfließen zu lassen und hierfür zu sensibilisieren.

Im nationalen Strategieplan für eine nachhaltige Entwicklung, der im Oktober 2017 verabschiedet worden ist, bekennt sich Italien zudem ausdrücklich zur Verpflichtung der Umsetzung des SDG 5 und somit auch zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung.

Das Dekret des Ministerpräsidenten vom 24. November 2017 legt Leitlinien für die Sanitätsbetriebe für die Behandlung von Frauen fest, die Opfer von Gewalt wurden.¹²

Am 5. August 2021 wurde der nationale Gleichstellungsplan 2021-2026 verabschiedet, der in enger Verbindung mit dem nationalen Strategieplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt steht.

Der nationale Strategieplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt 2021-2023 umfasst vier große Themenbereiche:

- Prävention,
- Schutz und Unterstützung der Opfer,
- Ahndung und Bestrafung der Täter sowie
- unterstützende und fördernde Maßnahmen.

Ziel des Planes ist die Förderung einer Kultur der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Abstimmung zielgerichteter Maßnahmen der verschiedenen Akteure auf dem gesamten Staatsgebiet.

Mit der Vereinbarung der Staat-Regionen-Konferenz vom 14. September 2022¹³ sind Mindeststandards für Frauenhausdienste erlassen worden. Mit Vereinbarung der Staat-Regionen-Konferenz vom 25. Jänner 2024¹⁴ wurde die Frist für die Umsetzung der Mindeststandards von ursprünglich 18 Monaten auf 36 Monate verlängert.

Auf Landesebene

In dem oben beschriebenen normativen Kontext wurde zuerst das Landesgesetz Nr. 10/1989 und dann das Landesgesetz Nr. 13/2021 erlassen. Letzteres definiert auf normativer Ebene die Ziele, Zuständigkeiten und Governance-Funktionen auf Landesebene.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 927/2021 hat die Landesregierung das Strategiepapier für die nachhaltige Entwicklung Südtirols „Everyday for future – Gemeinsam für die Nachhaltigkeit“ verabschiedet. Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) stellt in diesem Zusammenhang für Südtirol die Daten zu den Indikatoren der UN-Nachhaltigkeitsziele bereit (SDG-Tracker). Im Target 5.2 werden dabei die Fortschritte in Bezug auf das Ziel „Jegliche Gewalt und Ausbeutung von Mädchen und Frauen beseitigen“ erfasst.

¹² DPCM 24 novembre 2017, Linee guida nazionali per le Aziende sanitarie e le Aziende Ospedaliere, *Percorso per le donne che subiscono violenza*.

¹³ Intesa Rep. Atti n.146/CU del 14 settembre 2022.

¹⁴ Intesa Rep. Atti n. 15/CU del 25 gennaio 2024.

IV. Sachverhaltsdarstellung

Zielsetzung des Landesgesetzes

Das Landesgesetz Nr. 13/2021 verankert die Verpflichtung des Landes, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Südtirol frei von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder werden kann und legt dabei folgende Ziele fest:

- a) Die Verurteilung der Anstiftung zur Gewalt und aller Formen der Gewalt gegen Frauen und mitbetroffene Minderjährige, sowohl im häuslichen, außerfamiliären, sozialen und beruflichen Umfeld;
- b) die Unterstützung gezielter Bildungs-, Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen und
- c) die Gewährleistung von Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen und mitbetroffenen Minderjährigen, die Gewalt erlitten oder miterlebt haben.

Das Landesgesetz bezieht sich auf den Schutz von Frauen und definiert als Frauen auch Mädchen unter achtzehn Jahren. Der Landesgesetzgeber nimmt nicht spezifisch Bezug auf Männer als potentielle Opfer von häuslicher Gewalt sowie auf Personengruppen und Geschlechtsidentitäten, die sich jenseits des binären geschlechtlichen Schemas befinden und deren Geschlechtsidentität nicht (oder nicht ausschließlich) weiblich oder männlich ist und die auch von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sein können.

Zuständigkeiten des Landes

Um die obgenannten Ziele zu erreichen ist die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure erforderlich. Dem Land Südtirol obliegt dabei die Aufgabe der Steuerung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen.

Die Zuständigkeiten des Landes werden in Artikel 3 festgelegt:

- a) Die Förderung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen,
- b) die Förderung und Steuerung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
- c) die Unterstützung der Tätigkeiten des Frauenhausdienstes auf dem gesamten Landesgebiet,
- d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte des Frauenhausdienstes,
- e) die Bekämpfung jeglicher Form der Kommunikation, welche die Würde der Frau verletzt,
- f) die Ermutigung des Medienbereichs, sich an Strategien zur Vorbeugung der Gewalt an Frauen zu beteiligen,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit mit dem Sanitätsbetrieb im Bereich Nothilfe und soziosanitäre Betreuung von betroffenen Frauen,
- h) die Unterstützung der an Täter gerichteten Maßnahmen,
- i) die Förderung des Bekanntheitsgrades der gemeinnützigen gebührenfreien Nummer zur Unterstützung von Opfern von Gewalt und Stalking,
- j) die Erfassung und das regelmäßige Monitoring des Phänomens der geschlechtsspezifischen Gewalt und der durchgeführten Maßnahmen,
- k) die Gewährleistung rechtlichen Beistandes für Frauen durch die Einrichtung eines Solidaritätsfonds,
- l) das Recht, sich als Zivilpartei in Strafverfahren wegen Femizid, Misshandlung von Familienangehörigen oder sonstiger gewalttätiger Handlungen an Frauen einzulassen,
- m) die Förderung und Unterstützung eines Netzwerkes zum Schutz von Frauen mit Migrationshintergrund sowie Maßnahmen zu deren Begleitung,

- n) die Veranlassung und Unterstützung von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Land in erster Linie Governance- und Förderfunktionen ausübt, aber auch für Umsetzungsmaßnahmen wie die Gewährleistung rechtlichen Beistandes durch Einrichtung eines Solidaritätsfonds und die Veranlassung von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen in besonders vulnerablen Situationen zuständig ist. Während die meisten Aufgaben, wie in der Folge detailliert ausgeführt, bereits wahrgenommen werden, soll die Veranlassung von Maßnahmen gemäß Artikel 3, Buchstabe n) in der nächsten Planungsperiode in Angriff genommen werden.

Frauenhausdienst

Die Frauenhausdienste sind eine der zentralen Säulen für die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Landesgesetzes.

Artikel 4 regelt den Frauenhausdienst als „Sozial- und Fürsorgedienst des Landes für Frauen, die in Südtirol durch jede beliebige Form von Gewalt bedroht sind oder diese bereits erlitten haben.“

Der Frauenhausdienst umfasst sowohl offene Dienste wie die Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen als auch Wohneinrichtungen wie Schutzunterkünfte, geschützte Wohnungen und Übergangswohnungen.

Die **Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen** sind ein konkreter Bezugspunkt für Frauen und bieten

- professionelle psychosoziale Beratung sowie Krisenintervention,
- Unterstützung durch Sozialarbeiterinnen,
- professionelle Rechtsberatung,
- Vorbereitungsgespräche für die Aufnahme in Wohnstrukturen und Nachbetreuung der Frauen und ihrer Kinder.

Die Beratungsgespräche sind unentgeltlich und anonym.¹⁵

Zurzeit gibt es in Südtirol vier Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen, jeweils in Bozen, Bruneck, Meran und Brixen, die unter verschiedenen grünen Nummern erreichbar sind.¹⁶ Zudem können im Notfall die Nummer 112 und der italienweite Notruf gegen Gewalt und Stalking 1522 angerufen werden.

Das Landesgesetz sieht die Erstellung einer eigenen mobilen Anwendung (APP) für die Frauenhausdienste vor. Zum aktuellen Umsetzungsstand berichtet das Landesamt, dass eine entsprechende Anwendung in Ausarbeitung ist. Jedenfalls besteht die Möglichkeit der Nutzung der Dienste der Help Line und APP 1522 „Violenza e Stalking“ in italienischer Sprache sowie einigen anderen Sprachen (nicht aber in Deutsch).

Die **Schutzunterkünfte** und **geschützten Wohnungen** sind Wohneinrichtungen mit geheimer Adresse für Notaufnahmen und programmierte Aufnahmen von Frauen und ihren Kindern, um sie Gewaltsituationen zu entziehen und ihnen Schutz zu bieten. Während einer Zeit von maximal sechs Monaten werden zusätzlich zur Grundversorgung psycho-soziale Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeiterinnen angeboten, um den Frauen einen Weg aus der Gewalt zu erleichtern.

¹⁵ [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Frauenhausdienst](#)

¹⁶ [2021 Infocard\(2\).pdf \(provinz.bz.it\)](#)

Schutzunterkünfte sind rund um die Uhr zugänglich. Nach dem Auszug aus der Wohnstruktur besteht das Angebot einer Nachbetreuung der Frauen und ihrer Kinder.

In Südtirol gibt es aktuell drei Schutzunterkünfte (in Bozen und in den Bezirken Burggrafenamt und Eisacktal) und zwei geschützte Wohnungen (in Bozen und im Bezirk Pustertal).

Für länger andauernde Notsituationen stehen Übergangswohnungen zur Verfügung, welche für maximal zwei Jahre genutzt werden dürfen.

Gewalt gegen Frauen | Der Frauenhausdienst

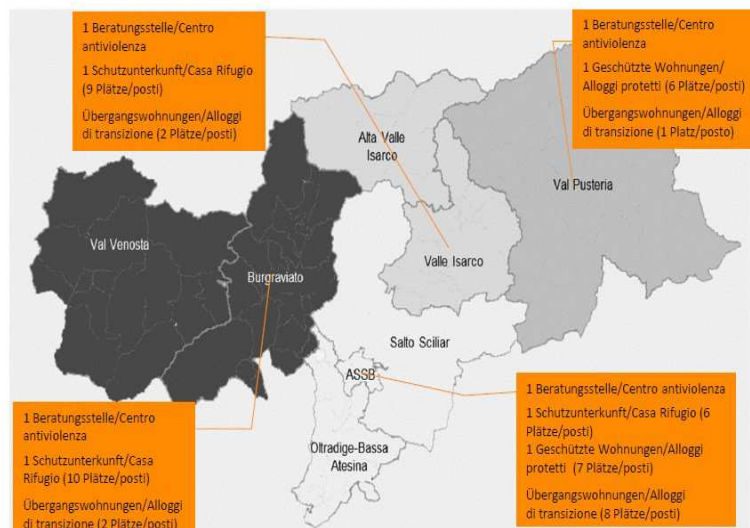
Violenza contro le donne | Il servizio Casa delle donne

Der Frauenhausdienst umfasst:

- Offene Dienste: Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen
- Stationäre Dienste: Schutzunterkunft, Geschützte Wohnungen und Übergangswohnungen

Il servizio Casa delle donne comprende:

- servizi aperti: il Centro antiviolenza
- servizi residenziali: la Casa Rifugio, gli Alloggi protetti e gli Alloggi di transizione



Grafik: Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion

Südtirol hat zwar im Vergleich zu anderen Regionen Italiens eine relativ hohe Bettenanzahl, es besteht dennoch zusätzlicher Bedarf an geschützten Unterkunftsplätzen. Laut der Konvention von Istanbul sollten in Südtirol 53 geschützte Unterkunftsplätze verfügbar sein, derzeit sind jedoch nur 38 vorhanden.¹⁷

Das Landesamt informiert, dass voraussichtlich im Jahr 2027 eine neue Schutzunterkunft in Bozen zur Verfügung stehen wird. Insgesamt werden dann in Südtirol 52 Wohnungen für Frauen in Gewaltsituationen bereitstehen.

¹⁷ Siehe dazu Punkt 135 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): „Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend großen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Das Personal sollte entsprechend ausgebildet sein, um dies gewähren zu können. Die Bezeichnung "in ausreichender Zahl" wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünften sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.“

In den Bezirken Eisacktal und Pustertal werden die Frauenhausdienste von den Bezirksgemeinschaften geführt, in Bozen und Meran von Vereinen (GEA, Haus der geschützten Wohnungen, Frauen gegen Gewalt) über eine Vereinbarung jeweils mit dem Sozialbetrieb Bozen und mit der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt.

Laut Aussage des Amtes für Kinder und Jugendschutz und soziale Inklusion sind alle Einrichtungen des Frauenhausdienstes akkreditiert und ermächtigt und erfüllen somit die entsprechenden Kriterien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 909/2017.

Gemäß Information des zuständigen Landesamtes haben die Bezirksgemeinschaften für das Jahr 2024 die Finanzierung für den Ausbau des Angebotes an Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen beantragt, um auch jene Bezirke des Landes abzudecken, die aktuell noch über kein entsprechendes Angebot verfügen (Salten-Schlern, Überetsch-Unterland, Vinschgau).

Die Frauenhausdienste werden von der Südtiroler Landesverwaltung als multizonale Dienste über den Landessozialfonds¹⁸ finanziert. Zurzeit werden ca. 2.800.000,00 Euro für die Beratungsstellen, Schutzunterkünfte, geschützten Wohnungen, die Übergangswohnungen aber auch für das Projekt Erika und die territorialen Anti-Gewalt-Netzwerke zur Verfügung gestellt. Eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln ist nicht vorgesehen.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1139/2023 wurden die Tarife für die Leistungen in Notunterkünften (Abs. 2, Buchstabe b) und geschützten Wohnungen (Abs. 2, Buchstabe c) auf 0% reduziert und somit eine kostenfreie Leistungserbringung in diesen Strukturen festgelegt.

Die auf dem Landesgebiet bestehenden Frauenhausdienste arbeiten gemäß Artikel 6 in einem Netzwerk zusammen und treffen sich regelmäßig im Abstand von zwei Monaten.

Durch diese Bestimmung wurde das bereits seit 2011 bestehende Netzwerk normativ verankert.

Das landesweite Netzwerk der Frauenhausdienste ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention der geschlechtsspezifischen Gewalt zuständig. Es benennt die Ansprechpartnerinnen für den Koordinierungstisch laut Artikel 5. Am 3. April 2023 wurde die Arbeitsweise des Netzwerkes des Frauenhausdienste in Südtirol formalisiert.

Ständiger Koordinierungstisch

Artikel 5 des erwähnten Landesgesetzes sieht die Errichtung eines *ständigen Koordinierungstisches*¹⁹ vor, um die Zusammenführung aller Strategien und Maßnahmen für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, zu veranlassen. Der Artikel regelt seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sowie die Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen. Mit Dekret²⁰ der für Soziales zuständigen Landesrätin wurden die Mitglieder im Jahr 2022 erstmals ernannt; mit Beschluss der Landesregierung Nr. 602/2022 wurde die Arbeitsweise des Koordinierungstisches und der Arbeitsgruppen genehmigt. Eine Einberufung durch das für die Koordinierung des Tisches zuständige Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion erfolgt mindestens zweimal pro Jahr.

Das zuständige Landesamt stellt die Sitzungsniederschriften zu den bisherigen vier Treffen (20.5.2022, 21.10.2022, 9.6.2023, 24.11.2023) zur Verfügung, um einen Überblick über die konkret

¹⁸ Siehe Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 13/1991.

¹⁹ Über diesen Koordinierungstisch erfolgt auch die Ausübung der Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 3, Abs. 1 Buchstabe b).

²⁰ Dekret Nr. 5778/2022.

wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse zu gewährleisten. Gegenstand der Treffen waren unter anderem: der Stand der Umsetzung des Landesgesetzes, das Erfordernis der allgemeinen Koordinierung und des Austauschs unter den Akteuren, die Kompetenzaufteilung (auch in finanzieller Hinsicht) und Abstimmung zwischen Landesamt und dem für Sensibilisierung und Prävention verantwortlichen Frauenbüro, die Tätigkeiten des Territorialen Anti-Gewalt-Netzwerkes.

Zentrale Aufgabe des ständigen Koordinierungstisches ist die Festlegung eines dreijährigen Landesplans der Aktionen und Maßnahmen, welcher der Landesregierung vorzulegen ist und von dieser (erstmalig) mit Beschluss Nr. 53/2023 genehmigt wurde. Im Folgenden werden die Inhalte des Plans kurz dargestellt.

Dreijähriger Landesplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (2023 - 2025)²¹

Die Erweiterung des Frauenhausdienstes (bereits oben ausführlich dargestellt) steht an erster Stelle des Dreijahresplans; dabei soll insbesondere das Angebot an Beratungsstellen in den nächsten Jahren auch auf jene Bezirke des Landes ausgedehnt werden, in denen ein solches noch nicht vorhanden ist.

Im Sinne von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe m) des Landesgesetzes Nr. 13/2021 sieht der Dreijahresplan die Einrichtung einer thematischen Arbeitsgruppe zum Schutz von Frauen mit Migrationshintergrund vor, welche Opfer von Gewalt geworden sind. Ziel ist es, Mehrfachgefährdungen zu identifizieren und den Zugang dieser Frauen zu spezialisierten Diensten zu erleichtern.

Das Einvernehmensprotokoll „Zeus“ mit der Quästur Bozen hat die Unterstützung und Betreuung von Männern zum Gegenstand, die eine Verwarnung wegen häuslicher Gewalt und Stalking erhalten haben (Rechtsgrundlage bildet Artikel 5, Absatz 3, Buchstabe d) des Landesgesetzes in Verbindung mit Artikel 15).

Maßnahmen für Täter, die Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt begehen, werden konkret von der Männerberatung der Caritas-Diözese Bozen-Brixen angeboten und vom Land durch ein strukturiertes Programm mit der Bezeichnung „Anti-Gewalt-Training“ gefördert.

Ein weiterer Punkt betrifft die Formalisierung der Arbeitsweise des landesweiten Netzwerks der Frauenhausdienste im Sinne von Artikel 6, Absatz 5 des Landesgesetzes; das entsprechende Dokument wurde wie oben erwähnt im April 2023 von den Diensten des Netzwerks unterzeichnet und dem Koordinierungstisch zur Kenntnis gebracht.

In Hinblick auf den Schutz und die Unterstützung betroffener Frauen und minderjähriger Opfer direkter oder miterlebter Gewalt ist die Ausarbeitung von Leitlinien vorgesehen:

Leitlinien zum Schutz von Minderjährigen, die Opfer von miterlebter Gewalt sind, wurden im März 2023 angenommen (Rechtsgrundlage bildet Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b) des Landesgesetzes) und den Sozialdiensten sowie den Frauenhausdiensten übermittelt; entsprechende Schulungen wurden im Herbst 2023 angeboten und sind für Herbst 2024 geplant.

Leitlinien für an Täter geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtete Maßnahmen (Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c) des Landesgesetzes) und Leitlinien für Unterstützungsmaßnahmen von

²¹ Von diesem zu unterscheiden ist der Gleichstellungsaktionsplan AEQUITAS 2023-2028, zur Kenntnis genommen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 666/2023; dieser beinhaltet das Handlungsfeld Sicherheit und Schutz vor Gewalt mit den drei Maßnahmen: Information und Schulung zum Thema „Gewalt in der Arbeitswelt“, Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen in Mittelschulen, Sicherheit im öffentlichen Raum durch Informations-, Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen; für Maßnahmen gegen häusliche Gewalt verweist der Gleichstellungsaktionsplan auf das LG Nr. 13/2021 zur Gewaltprävention. Auch in der nationalen Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter (2021-2026), im Unterschied zur europäischen Strategie (2020-2025), wird der Bereich geschlechtsspezifische Gewalt nicht behandelt, vielmehr ist dieser Gegenstand des bereits erwähnten nationalen Strategieplans zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt 2021-2013.

gewaltbetroffenen Frauen (Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe a) des Landesgesetzes) sind laut Dreijahresplan innerhalb 2024 bzw. 2025 zu erarbeiten.

Im aktuellen Dreijahresplan nicht vorgesehen ist die Ausarbeitung der Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und Frauenhausdiensten (Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe d) des Landesgesetzes).

Was die Leitlinien im Bereich Nothilfe und sozio-sanitäre Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in den Notaufnahmen der Krankenhäuser betrifft (Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe e) des Landesgesetzes), wird auf das Vereinbarungsprotokoll zur sozialen und gesundheitlichen Versorgung von Frauen in Gewaltsituationen zwischen Abteilung Soziales, Quästur Bozen, Carabinieri-Legion Trentino Südtirol und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb verwiesen, welches im Dezember 2020 angenommen wurde (Projekt ERIKA).

Mit der Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsmodulen durch die damit beauftragten Frauenhausdienste soll eine Kultur der Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der geschlechtsspezifischen Unterschiede unterstützt werden; die Module betreffen die Bereiche Gesundheitswesen (wo sie bereits zur Anwendung kommen), Sozialdienste, Anwälte und Anwältinnen und werden von den Fachkräften der Frauenhausdienste selbst für die Schulung der verschiedenen Fachkräfte eingesetzt, die eine solche anfordern (Rechtsgrundlage für die Aus- und Weiterbildung ist Artikel 10 des Landesgesetzes).

Der Solidaritätsbeitrag gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes gewährleistet den rechtlichen Beistand für Frauen, die Opfer von Gewalt und Misshandlung sind; die Richtlinien für die Inanspruchnahme des Fonds und die Modalitäten für die Gewährung der als finanzielle Sozialhilfe geltenden Leistung wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1100/2023 genehmigt. Die Abteilung Soziales hat ein entsprechendes Informationsblatt erarbeitet, welches einen detaillierten Überblick über Anspruchsberechtigte, zulässige Kosten, Antrags- und Abrechnungsmodalitäten gibt.

Innerhalb 2025 ist die Ausarbeitung eines spezifischen Projektes zur Elternunterstützung für Väter vorgesehen, die häusliche Gewalt ausüben; durch eine strukturierte und professionelle Betreuung soll die Wiedererlangung des elterlichen Verantwortungsbewusstseins in der Beziehung zu den Kindern gefördert werden (Artikel 15 des Landesgesetzes).

Der Dreijahresplan zur Gewaltprävention führt schließlich die Sensibilisierungs- und Präventionstätigkeiten an, die im Artikel 16 des Landesgesetzes geregelt sind; gemäß Absatz 4 dieses Artikels beruft das Frauenbüro des Landes mindestens zweimal jährlich ein Treffen mit den zuständigen Institutionen und Organisationen ein, um im Sinne der ressortübergreifenden Zusammenarbeit die Vernetzung der Maßnahmen zu koordinieren und sicherzustellen. Die Koordinatorin des oben erwähnten ständigen Koordinierungstisches nimmt als Berichterstatterin an diesen Treffen teil.

Aus den vom Frauenbüro zur Verfügung gestellten Sitzungsniederschriften (26.10.2022, 2.3.2023, 12.10.2023, 14.3.2024) geht hervor, dass an den Vernetzungstreffen mittlerweile über 40 Akteure teilnehmen, welche ein breites Spektrum von Institutionen, Verbänden/Organisationen und der Zivilgesellschaft vertreten.

Fixer Tagesordnungspunkt ist die Berichterstattung der Koordinatorin des ständigen Koordinierungstisches zum Umsetzungsstand des Landesgesetzes bzw. des Dreijahresplans.

Zentrales, von allen Teilnehmenden geteiltes Anliegen ist eine gemeinsame landesweite Kampagne. Die erste gemeinsame Aktion zum Tag gegen Gewalt an Frauen fand unter dem Titel „Südtirol steht still - L'Alto Adige si ferma“ am 25.11.2023 statt; die nächste gemeinsame Aktion bzw. Kampagne ist für den Zeitraum vom 25.11. bis zum 10.12.2024 geplant.

In Hinblick auf eine Gesamtkommunikationsstrategie wird eine Kerngruppe Kommunikation eingesetzt und soll - von der Agentur für Presse und Kommunikation in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro - ein Grundsatzpapier zu Zielen und Wirkungen der Strategie erarbeitet werden; außerdem sollen ein Mapping zu bereits bestehenden Initiativen und Angeboten erfolgen und eine

entsprechende virtuelle Plattform errichtet werden; dafür sind noch die personellen und finanziellen Ressourcen festzulegen und politische sowie verwaltungstechnische Zuständigkeiten abzustimmen.

Territoriales Anti-Gewalt-Netzwerk

Neben der Koordinierung auf Landesebene durch den oben beschriebenen ständigen Koordinierungstisch, sieht das Landesgesetz in den Artikeln 7 und 8 auch die Einrichtung eines territorialen Anti-Gewalt-Netzwerks auf Ebene der Bezirksgemeinschaften vor.

Dieses wird von der Trägerkörperschaft der Sozialdienste in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen des entsprechenden Einzugsdienstes koordiniert.

Zudem soll in jeder Gemeinde eine Kontaktperson für den Bereich ernannt werden.

Im Netzwerk sind öffentliche und private Akteure vertreten. Aufgabe des Netzwerkes ist:

- Die Förderung des Informationsaustauschs über Verfahrensweisen zwischen den verschiedenen Netzwerkakteuren,
- die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache,
- das Vorschlagen von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt,
- die Sammlung von Daten zum Phänomen der geschlechtsspezifischen Gewalt und
- die Organisation von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Der Koordinator oder die Koordinatorin für das territoriale Anti-Gewalt-Netzwerk ist Mitglied des Koordinierungstisches und Bezugspunkt für die Fachdienste und Organisationen im entsprechenden Einzugsgebiet.

Laut Information des zuständigen Landesamtes ist die Einrichtung der territorialen Anti-Gewalt-Netzwerke in den Bezirken in Angriff genommen worden und die Finanzierung durch den Sozialfonds vorgesehen. Innerhalb 2025 soll auch jede Bezirksgemeinschaft über eine Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen verfügen; sofern dies nicht der Fall war, musste sie die Zusammenarbeit einer im Landesgebiet bestehenden Beratungsstelle beantragen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellen.

Jede Gemeinde des Landes hat bereits eine Kontaktperson ernannt, die für geschlechtsspezifische Gewalt zuständig ist.

Erhebung von Daten zu statistischen Zwecken

Mit Artikel 11 überträgt der Landesgesetzgeber dem Landesinstitut für Statistik (ASTAT) die Aufgabe, Daten zur Gewalt gegen Frauen und zur Tätigkeit aller im Landesgesetz angeführten Akteure zu sammeln, zu analysieren und zu veröffentlichen, um so das Wissen zu diesem Thema zu erweitern. Die letzte Veröffentlichung astatinfo 44 vom September 2023 ist insbesondere den Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen und Wohneinrichtungen mit Bezug auf das Jahr 2022 gewidmet und zeichnet ein detailliertes Bild zur aktuellen Lage von Betroffenen, Strukturen und deren Tätigkeiten.

Ausführliche statistische Informationen finden sich auch auf der Homepage des staatlichen Instituts für Statistik (ISTAT), welches in Zusammenarbeit mit dem Dipartimento per le Pari Opportunità sowie den Regionen und autonomen Provinzen ein Gesamtbild zum Thema Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stellt.²² Die entsprechenden Erhebungen erfolgen im Sinne des Gesetzes Nr. 53/2022,

²² Auf der Homepage des ISTAT wird dazu ausgeführt: "L'Istituto nazionale di statistica e il Dipartimento delle Pari Opportunità della Presidenza del Consiglio rendono disponibile un quadro informativo integrato sulla violenza contro le donne in Italia. L'obiettivo è fornire informazioni e indicatori di qualità, che permettano una visione di insieme su questo fenomeno, attraverso l'integrazione di dati

„Bestimmungen im Bereich Statistiken zum Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt“, um Erkenntnisse zu den Betroffenen, zur Beziehung Täter-Opfer, zur Art der Gewalt, zu betroffenen Kindern und zu den verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützung zu sammeln und zu verbreiten.

Recht auf Einlassung als Zivilpartei

Gemäß Artikel 13 des Landesgesetzes kann sich das Land, nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung und nach Prüfung des konkreten Sachverhalts durch die zuständigen Organisationseinheiten des Landes, als Zivilpartei in Strafverfahren wegen Femizid oder anderer gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und ihre Kinder einlassen, die in Südtirol begangen wurden und der Landesverwaltung gemeldet werden.

Im Jahr 2023 hat die Landesverwaltung auf Initiative des Beirates für Chancengleichheit zum ersten Mal von diesem Recht Gebrauch gemacht und die Zulassung als Zivilpartei in einem Strafprozess wegen Femizid beantragt. Im Februar 2024 hat das Gericht dem Antrag stattgegeben.

Laut Information der betroffenen Organisationseinheiten, gibt es aktuell noch keine Kriterien für die Auswahl der Verfahren, in die sich das Land einlässt. Die Anwaltschaft arbeitet zurzeit mit dem Amt für Kinder- und Jugendschutz an der Ausarbeitung des Verfahrens über die entsprechende Entscheidungsfindung.

V. Bewertung und Empfehlungen

Mit dem Landesgesetz Nr. 13/2021 hat der Gesetzgeber eine organische Regelung zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern geschaffen.

Die Verabschiedung eines spezifischen Landesgesetzes ist ein starkes Statement und Ausdruck der politischen und verwaltungsmäßigen Anerkennung der Bedeutung des Themas.

Das Land Südtirol verfolgt demnach einen umfassenden und koordinierten Ansatz, um Frauen wirksam vor Gewalt und häuslicher Gewalt zu schützen.

Die Ausübung der Governance in der Umsetzung des Landesgesetzes ist durch das Zusammenspiel einer Reihe von Akteuren gekennzeichnet, welche auf verschiedenen Ebenen zuständig und tätig sind: Landesverwaltung - Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion, ständiger Koordinierungstisch, Frauenbüro, Frauenhausdienste (und das entsprechende Netzwerk) - in Form von Beratungsstellen, Wohneinrichtungen und Übergangswohnungen,

provenienti da varie fonti quali Istat, Dipartimento per le Pari Opportunità, Ministeri, Regioni, Centri antiviolenza, Case rifugio ed altri servizi come il numero di pubblica utilità 1522. Vengono messi a disposizione documenti sulle politiche italiane ed europee di contrasto alla violenza, sulla prevenzione, su attività formative nelle scuole e presso gli operatori, oltre che report statistici e di analisi. Il sistema deriva dal Piano Nazionale contro la violenza sulle donne e vuole essere un osservatorio privilegiato per permettere agli organi di governo e a tutti i soggetti pubblici e privati coinvolti nel contrasto alla violenza di genere di monitorare i diversi aspetti del fenomeno e combatterlo con mezzi adeguati al fine di raggiungere gli obiettivi della Convenzione di Istanbul.”

territoriales Anti-Gewalt-Netzwerk - eingerichtet durch die Trägerkörperschaften der Sozialdienste (jede Gemeinde benennt hierfür eine für geschlechtsspezifische Gewalt zuständige Kontaktperson).

Diese Akteure werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch weitere Körperschaften und Einrichtungen unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Sanitätsbetrieb, ASTAT und die zuständigen Polizeikräfte zu nennen.

Eine zentrale Rolle in der Ausübung der Governance kommt dem ständigen Koordinierungstisch zu, indem er eine umfassende Zusammenführung aller Strategien und Maßnahmen gewährleistet und den Dreijahresplan zu den im Landesgesetz genannten Aktionen und Maßnahmen festlegt. Außerdem überwacht er die Anwendung des Landesgesetzes, wofür vom Gesetzgeber allerdings keine entsprechende Berichterstattungspflicht vorgesehen ist.

Die Erstellung von Jahresberichten zur Tätigkeit des Koordinierungstisches könnte einen wertvollen Beitrag zur Sensibilisierung für das Thema Gewaltprävention leisten.

Für Sensibilisierungs- und Präventionstätigkeiten ist die zentrale Rolle des Frauenbüros hervorzuheben, welches eine ressortübergreifende Zusammenarbeit sicherstellen soll; die Abstimmung mit dem erwähnten Koordinierungstisch ist grundsätzlich durch die Teilnahme der Koordinatorin des Tisches an den Vernetzungstreffen zur Prävention und Sensibilisierung gegen Gewalt gewährleistet. Eine gute inhaltliche und verwaltungstechnische Abstimmung zwischen dem ständigen Koordinierungstisch und dem Frauenbüro ist insbesondere dann wichtig, wenn die beiden Akteure unterschiedlichen Ressorts angehören.

In Anbetracht der Bedeutung einer Gesamtstrategie für die Sensibilisierungs- und Präventionstätigkeiten sollte eine Abklärung der personellen und finanziellen Ressourcen für die Ausarbeitung dieser Strategie in Zusammenarbeit mit der Agentur für Presse und Kommunikation erfolgen.

In Hinblick auf eine Verbesserung der Sichtbarkeit des Themas sowie der zuständigen Akteure sollte überlegt werden, den Internetauftritt auszubauen und die involvierten Landesstellen gut zu verlinken, damit eventuell Betroffene schnellstmöglich die nötige Unterstützung finden können.

Es kann also festgehalten werden, dass das Land zwar in erster Linie Governance- und (durch die Finanzierung der Dienste über den Sozialfonds) Förderfunktionen ausübt, darüber hinaus aber auch für konkrete Umsetzungsmaßnahmen zuständig ist wie die Gewährleistung rechtlichen Beistandes durch die Einrichtung eines Solidaritätsfonds und die Einlassung als Zivilpartei in Strafsachen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Frauenhausdienste stellen im Governance-Gefüge die operative Ebene dar; sie bilden den Dreh- und Angelpunkt der konkreten Umsetzung der im Landesgesetz vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen für Frauen, die von Gewalt bedroht sind oder diese bereits erlitten haben. Dem landesweiten Netzwerk der Frauenhausdienste und den territorialen Anti-Gewalt-Netzwerken kommt dabei eine unterstützende, den Austausch und die Synergien fördernde Funktion zu.

Angesichts der vielen Akteure, die mit der Implementierung des Landesgesetzes auf unterschiedlichen Ebenen befasst sind, ist eine gute, auf den gemeinsamen Fokus ausgerichtete Zusammenarbeit wesentlich, um das Ziel der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam zu verfolgen.

Der bereits im Zuge der Ausarbeitung des Landesgesetzes gepflegte Ansatz der breiten Einbeziehung der Akteure und der ebenso stark verankerte Netzwerkgedanke tragen sicher dazu bei, die Zusammenarbeit unter Ausschluss jeglichen Silodenkens zu optimieren.

Für den nächsten dreijährigen Landesplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (also ab 2026) wird angeregt, für die geplanten Aktionen und Maßnahmen nach Möglichkeit Indikatoren und

Targets vorzusehen, ein entsprechendes Monitoring einzurichten sowie Berichterstattung und Evaluierung zur Umsetzung zu gewährleisten.

Die Personalressourcen, die dem koordinierenden Landesamt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion für die Betreuung des Landesgesetzes sowie dem Frauenbüro für die Koordinierung der Sensibilisierungs- und Präventionstätigkeiten zur Verfügung stehen, werden als ziemlich knapp bewertet. Die Möglichkeit einer Aufstockung sollte auch im Sinne des Risikomanagements und der Wissenssicherung geprüft werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Einlassung des Landes als Zivilpartei in Strafverfahren erarbeitet werden; dabei ist auch das Einverständnis der Familie des Opfers zu berücksichtigen.

Wie vom Amt angekündigt, sollen in den nächsten Dreijahresplan auch Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen im Sinne von Artikel 3, Abs. 1, Buchstabe n) aufgenommen werden.

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben. Was den vom Landesgesetz geschützten Personenkreis betrifft, nämlich Frauen und auch Mädchen unter achtzehn Jahren, konnte demnach erwogen werden, künftig auch den Schutz von Personengruppen und Geschlechtsidentitäten normativ vorzusehen, die sich jenseits des binären geschlechtlichen Schemas befinden und deren Geschlechtsidentität nicht (oder nicht ausschließlich) weiblich oder männlich ist und die auch von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sein können.

Ein Follow-up zu den ausgesprochenen Empfehlungen erfolgt Ende 2025.

Abschließend sei den Verantwortlichen des Amtes für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion und des Frauenbüros für die offene und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

Isabella Summa

Wolfgang Bauer



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp